

**Widerspruch zum Bewilligungsbescheid ##### vom 13. Dezember 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht fordert in seinen Leitsätzen zum Urteil vom 09. Februar 2010 folgendes:

**Bundesverfassungsgericht Leitsätze vom 09. Februar 2010 (Auszüge)**

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ... sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Dieses Grundrecht ... hat als Gewährleistungsrecht ... eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden...

Dieses Grundrecht stellt also laut Verfassungsgericht auch ein Gewährleistungsrecht dar. Daraus ergibt sich dann aber vermutlich auch eine Gewährleistungspflicht einer Optionskommune dieses menschenwürdige Existenzminimum auch zu gewähren und zu gewährleisten.

Dieses Grundrecht auf Gewährleistung darf auch nicht durch vorgeschaltete Fremdforderungen eingeschränkt werden.

Mit diesem Widerspruch bitte ich Sie, dass Sie mir schriftlich bestätigen, dass man mir zukünftig ein menschenwürdiges und unantastbares Existenzminimum gewährleistet und dauerhaft auf verfassungswidrige Sanktionen verzichtet.

Sämtliche Rechtsfolgenbelehrungen und Hinweise sollten verfassungskonform erfolgen und den Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes nachkommen.

Außerdem möchte ich mit diesem Widerspruch meine Zweifel zum Ausdruck bringen, dass es sich bei den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Euro-Beträgen tatsächlich um ein menschenwürdiges Existenzminimum handelt.

Um den Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes nachzukommen und den Leitsätzen gerecht zu werden, sollte das Jobcenter Peine eine verbindliche und schriftliche Stellungnahme abgeben, welchem konkreten Betrag dieses menschenwürdige Existenzminimum entspricht.

Sowohl die Gewährleistung eines menschenwürdigen, unantastbaren und sanktionsfreien Existenzminimums als auch die konkrete Höhe dieses Existenzminimums sollten zu einem festen Bestandteil des Bewilligungsbescheids gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Büscher